

**Ablauf des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
in Nordrhein-Westfalen
(AO-SF §10 - §16)**

| | |
|--|--|
| <p>Wenn alle schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind, kann ein Antrag zur Eröffnung des Verfahrens gestellt werden.</p> | |
| <p>Antragstellung Formulare von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über die Schule</p> | |
| <p>Möglichkeit 1: Wenn die Erziehungsberechtigten den Willen bekunden möchten für ihr Kind sonderpädagogische Förderung zu erhalten, können sie jederzeit den Antrag über die Schule stellen. Volljährige Jugendliche stellen den Antrag selbst.</p> | <p>Möglichkeit 2: Die Schule kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Information der Eltern einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen jedoch erst dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht oder höchstens in der sechsten Klasse ist) oder - wenn bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. |
| <p>Die Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> - berät sich mit den Eltern und informiert über den allgemeinen Ablauf - schreibt einen Bericht - füllt die von der Schulaufsichtsbehörde bereit gestellten Formulare unter Einbezug der Eltern aus - ergänzt die Unterlagen mit Zeugnissen, Förderplänen etc. und ggf. vorhandenen Fachgutachten - leitet die Unterlagen an die Schulaufsichtsbehörde weiter | |
| <p>Die Schulaufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüft den Antrag und eröffnet ggf. das Verfahren, falls der Antrag hinreichend begründet ist - beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule ein Gutachten zu erstellen, um den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu ermitteln - beauftragt ggf. das Gesundheitsamt | |
| <p>Das Gutachterteam (Lehrkraft für Sonderpädagogik und Lehrkraft der allgemeinen Schule)</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitet <i>dialogisch</i> zusammen - beginnt seine Arbeit mit einem informierenden Gespräch mit den Eltern über den Ablauf des Verfahrens und die bisherige Entwicklung des Kindes - ermittelt unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Kindes Art und Umfang der notwendigen Förderung (Hospitation, Beobachtung, Gespräche, Tests etc.) - erstellt <i>dialogisch</i> ggf. unter Berücksichtigung des Schulärztlichen Gutachtens ein Gutachten mit Beschreibung der (sonder)pädagogischen Unterstützungsbedarfe - informiert die Eltern in einem Abschlussgespräch über die Ergebnisse und die Förderempfehlungen | |
| <p>Die Schulaufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheidet ggf. über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, den Förderschwerpunkt und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung - schlägt nach Rücksprache mit dem Schulträger mindestens eine allgemeine Schule vor, an der sonderpädagogische Förderung erfolgen kann - berücksichtigt das Wahlrecht der Eltern, die Förderschule oder die vorgeschlagene allgemeine Schule zu wählen | |
| <p>Die Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben zusätzlich zu dem Gespräch mit dem Gutachterteam die Möglichkeit, ein Gespräch mit der Schulaufsichtsbehörde zu führen - haben das Wahlrecht zwischen allgemeiner Schule (an der sonderpädagogische Förderung erfolgen kann) und Förderschule - können auf Antrag bei der Schulaufsicht Einblick in die Unterlagen erhalten | |